

TÖBs		
1.	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1.1	<p>Die folgenden TÖBs haben auf die Stellungnahmen der ersten Offenlage vom 07.09. - 07.10.2015 verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lanratsamt Schwarzwald-Baarkreis, Landwirtschaftsamt - Deutsche Telekom - Energiedienst Netze GmbH - Unitymedia BW 	<p>Die Stellungnahmen wurden bereits vor der erneuten Offenlage berücksichtigt und deren Abwägung am 23.02.2016 vom Gemeinderat beschlossen.</p>
1.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. B.</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 04.08.2016 an Abteilung 2 RPF</p> <p>Bezüglich des B-Plans „ Im oberen Ried“ in Pfohren sind wir mit dem aktuell im Umweltbericht bzw. in der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen CEF-Maßnahmen zugunsten des Flussregenpfeifers einverstanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. B.</p> <p style="text-align: right;">per Post am 08.08.2016</p> <p><u>1. Bauplanungsrechtliche Belange</u></p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die im Südteil des Plangebietes beabsichtigte Festsetzung eines Sondergebietes „Gewerbe und Baustoff-Recycling“ gemäß Ziff. 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen u.E. in der vorgesehenen Form nicht möglich ist. Durch den Verweis in Ziff. 1.2.2.2 auf Ziff. 1.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen kann das Sondergebiet zu einem „gewöhnlichen“ Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO „mutie-</p>	<p>Es wird zunächst einmal korrekt dargestellt, dass nach § 11 Abs. 1 BauNVO in Sondergebieten nur solche Gebiete darzustellen und festzusetzen sind, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Diesem Sinne nach ist es jedoch nicht zutreffend, dass sich Festsetzungsinhalte eines Baugebietes nach §§ 2 bis 10 BauNVO nicht in Teilen oder auch in Gänze in einem</p>

<p>ren". Ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO kann jedoch nur festgesetzt werden, wenn es sich von den anderen Baugebieten nach §§ 2 - 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Dies wäre bei einer Entwicklung hin zu einem Gewerbegebiet nicht mehr der Fall.</p> <p>Wir empfehlen daher, die Festsetzung unter Ziff. 1.2.2.2 hinsichtlich der zulässigen gewerblichen Nutzungen deutlich einzuschränken bzw. zu konkretisieren. Ein Ansatzpunkt könnte sein, dass die zulässigen gewerblichen Nutzungen in Bezug zur Hauptnutzung im Sondergebiet, d.h. zum Baustoff-Recycling, gesetzt werden. Unter dieser Prämisse müsste dann auch der hier vom Vorhabenträger evtl. gewünschte Bauhof, notfalls im Wege einer Befreiung, zulässig sein.</p> <p>Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Nutzung angedacht werden, die u.U. nicht mehr mit den Festsetzungen im Bebauungsplan vereinbar wäre, müsste der Bebauungsplan geändert werden. Dies liegt aber bei Sondergebietsfestsetzungen nach § 11 BauNVO in der Natur der Sache.</p> <p>Hiervon abgesehen weisen wir zur Klarstellung darauf hin, dass der Bebauungsplan auch mit der Festsetzung eines Sondergebiets aus unserer Sicht aus der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche entwickelt</p>	<p>sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO wiederfinden dürfen. Den wesentlichen Bestimmungsfaktor stellte das BVerwG 2009 (BVerwG, 28. 5. 2009 - 4 CN 2/08) zuletzt explizit heraus. In dem Urteil heißt es: <i>„Können die mit der Planung verbundenen Zielsetzungen mit der allgemeinen Zweckbestimmung der anderen Baugebiete nicht in Deckung gebracht werden, unterscheiden sie sich von ihnen wesentlich und ist den Erfordernissen des § 11 Absatz 1 BauNVO entsprochen.“</i> Dies ist hier der Fall. Denn auch wenn dem hier festzusetzenden Sondergebiet zahlreiche Regelungsinhalte des Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO gleichstehen, so sind die Festsetzungen – und vor allem die allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebietes „Gewerbe und <u>Baustoffrecycling</u>“ – nicht mit dem Inhalt des § 8 BauNVO vereinbar. Sie unterscheiden sich sogar wesentlich. In dem eben genannten Urteil wird überdies auch eine Gegenprobe formuliert, welche hier ebenfalls positiv beantwortet muss: <i>„Dagegen scheidet die Festsetzung eines Sondergebiets aus, wenn die planerische Zielsetzung der Gemeinde durch Festsetzung eines Baugebiets nach den § 2 bis § 10 BauNVO in Kombination mit den Gestaltungsmöglichkeiten des § 1 BauNVO Absatz 5 und § 1 Absatz 9 BauNVO verwirklicht werden kann.“</i> Diese Festsetzungskombination wäre hier nicht zulässig. Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO stellt die einzig richtig und zulässige Festsetzungsmöglichkeit dar.</p> <p>Ohne der Argumentation folgen zu wollen, besteht eine hinreichende Einschränkung der Regelungsinhalte des 1.2.2.2 bereits unter 1.2.3 ff.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>werden kann, da ein Baustoff-Recycling-Betrieb auch in einem (ebenfalls aus der gewerblichen Baufläche entwickelbaren) Industriegebiet bauplanungsrechtlich zulässig wäre.</p> <p><u>2. Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p>2.1 Wie bereits unter Ziffer 1 unserer letzten Bebauungsplanstellungnahme vom 21.03.2014 ausgeführt wurde, besitzen zwar Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfes nach der aktuellen Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg (i. d. F. der seit dem Jahr 2010 rechtsverbindlichen Regionalplanfortschreibung „Rohstoffsicherung“) derzeit noch immer die Funktion eines grundsätzlich von Überbauung freizuhaltenen „regionalen Grünzuges“ i. S. d. Planziels 3.1 Abs. 1 Regionalplan sowie eines zu erhaltenden bzw. vor Beeinträchtigungen zu schützenden „schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotope) i. S. d. Planziels 3.2.1 Regionalplan (Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB), so dass hier - zumindest rein formal betrachtet - noch immer die Planziele 3.1 Abs. 1 und 3.2.1 Regionalplan zu beachten sind, wonach die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten regionalen Grünzüge als größere naturnahe Freiflächen von Überbauung freizuhalten sind und wonach auch die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, zu erhalten bzw. vor negativen Beeinflussungen zu schützen sind. Jedoch handelt es sich hierbei nur um relativ kleine, noch aus der ursprünglichen Raumnutzungskarte zum Regionalplan 2003 stammenden und zwischenzeitlich durch die Funktionszuweisungen der aktuellen Raumnutzungskarte zur Regionalplanfortschreibung „Rohstoffsicherung“ (hier: „Betriebsfläche“ für den Rohstoffabbau) überlagerte Rest- bzw. Randbereiche der ansonsten im Wesentlichen nördlich der Bahnlinie sowie im Uferbereich des Riedsees festgelegten Grünzug- und Vorranggebietsflächen, so dass diese Restflächen aufgrund ihrer isolierten Lage zwischen den Verkehrswegen im Norden (Bahnlinie) bzw. Osten (K 5749) einerseits und den ehemaligen Abbauflächen im Westen andererseits u. E. nur noch eine sehr begrenzte Schutzfunktion wahrnehmen.</p> <p>Zudem weist der fragliche, bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche enthaltene Bereich schon jetzt erhebliche vornutzungs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>bedingte Vorbelastungen auf. Die höhere Raumordnungsbehörde teilt deshalb die in der jüngsten, dem Regierungspräsidium nachrichtlich zugegangenen Stellungnahme des Regionalverbandes Schwarzwald-Saar-Heuberg vom 08.08.2016 vertretene Position, wonach der Bebauungsplanentwurf „Im Oberen Ried“ insoweit keine Ziele der Regionalplanung verletzt.</p> <p>2.2 Auch der jetzt vorgelegte, inhaltlich konkretisierte Bebauungsplanentwurf reicht jedoch nach unserem Raumordnungskataster an seinem Nordwestrand noch immer in das Vogelschutzgebiet „Baar“ sowie in eine gesetzlich geschützte Biotopfläche hinein. Obwohl diese besonders wertvollen bzw. geschützten Bereiche nach dem aktuellen zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs wohl größtenteils (außer am Nordwest- Rand des geplanten Sondergebietes) von Bauflächen freigehalten bzw. als Grün- oder Ausgleichsflächen ausgewiesen werden sollen und uns am 04.08.2016 von unserem Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) per Email mitgeteilt wurde, dass aus dortiger Sicht jetzt keine Bedenken mehr gegen die aktuell im Umweltbericht bzw. in der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen CEF-Maßnahmen zugunsten des Flussregenpfeifers bestehen (vgl. Anlage), ist u. E. insoweit daher auch weiterhin in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden darauf hinzuwirken bzw. sicherzustellen, dass erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Allgemeinen und in die o. g. besonders schutzbedürftigen bzw. geschützten Bereiche im Besonderen minimiert und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>2.3 Ob die unter Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgrund der Nähe des Plangebietes zu einem Störfallbetrieb (ca. 50 m östlich) getroffenen Regelungen, wonach im gesamten Plangebiet öffentliche Gebiete und Gebäude entsprechend § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz nur ausnahmsweise zulässig sind und wonach diese Zulässigkeit mit dem Referat 54.3 des Regierungspräsidiums Freiburg abzustimmen ist, so ausreichend sind, ist von den zuständigen Immissionsschutzbehörden zu prüfen.</p> <p>2.4 Nach Teil C (Hinweise und weitergehende Empfehlungen) der planungsrechtlichen Festsetzungen liegen Teile des Plangebiets offenbar im Hochwassergefahrenbereich größer dem eines 100-jährigen Hochwassers (> HQ100). Zudem befinden sich am Rand bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebiets offenbar</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässerrandstreifen sind im Bebauungsplan als zu erhaltende und zu pflegende Grünstreifen festgesetzt. Die Hochwassersituation wurde hinreichend berücksichtigt.</p>
---	--

<p>eine Reihe von Oberflächengewässern. Es sind insoweit deshalb die Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen, wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung zu tragen ist und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll und wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind.</p> <p>2.5 Nach dem Umweltbericht ist das gesamte Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche registriert. Es ist insoweit deshalb Grundsatz 4.3.5 LEP zu berücksichtigen, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen sind.</p> <p><u>3. Umweltprüfung</u></p> <p>Ob bzw. inwieweit der nun zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht (inkl. einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung, eines Grünordnungsplanes, einer Natura - 5 - 2000-Verträglichkeitsprognose und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Flussregenpfeifer, den Biber und die Kreuzkröte) den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt und ob im vorliegenden Fall ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen sind, ist im Übrigen in erster Linie von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Allerdings regen wir in diesem Zusammenhang an, die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soweit wie möglich auch in den planungsrechtlichen Festsetzungen und/oder im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs räumlich und inhaltlich zu konkretisieren.</p> <p><u>4. Hinweise</u></p> <p>4.1 Im Hinblick auf die von dem Vorhaben berührten Belange der Rohstoffsicherung und des Luftverkehrs verweisen wir nochmals auf unsere bisherige raumordnerische Stellungnahme vom 21.03.2014.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter „C Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die internen Ausgleichsmaßnahmen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Festsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen findet sich hingegen unter A 7 der textlichen Festsetzungen. Die räumlich, inhaltlichen Konkretisierung finden sich im Umweltbericht, welcher nach § 2a BauGB ohnehin Teil der Begründung des Bebauungsplan ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

	<p>4.2 Nach unseren Akten wurde das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde zu diesem Bebauungsplanentwurf bislang nur im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (März 2014) angehört. Eine Beteiligung der höheren Raumordnungsbehörde an der im September/Oktober 2015 durchgeführten 1. Bebauungsplanoffenlage ist hingegen nicht erfolgt.</p>	<p>Das ist zutreffend. Da das Referat 21 angesichts des Planungsinhaltes dieses Verfahrens jedoch eingebunden werden sollte, wurde das Referat 21 auch bei der neuerlichen Beteiligung berücksichtigt.</p>
<p>1.4</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">per Post am 15.07.2016</p> <p>Zu A 1.1: Auf Grund des Störfallbetriebes auf Flurstück 2322 im Bereich des Bebauungsplanes empfehlen wir – unter Hinweis auf das Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.02.2015 – auch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.4, 79083 Freiburg i.Br. , in das Verfahren mit einzubinden.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen. Die textlichen Festsetzungen wurden unter A 1.1 geändert.</p>
<p>1.5</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz Am Hoptbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 19.08.2016</p> <p>Brandschutztechnische Auflagen</p> <p>Gebäude bei welchen der zweite Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll mit einer Höhe (Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel) von mehr als 7 m, benötigen bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über ein Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr eine Aufstellfläche nach § 2 LBOAVO / VwV Feuerwehrflächen.</p>	<p>Die Bearbeitung brandschutztechnischer Auflagen für Gebäude wird erst im Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet.</p>

Bauleitplanung der Stadt Donaueschingen
 Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan „Im oberen Ried“, Erneute öffentliche Auslegung

	<p>Für das Gebiet wird der Löschwasserbedarf gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW auf 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden eingeschätzt und empfohlen. Hinweis: Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz dar. Dieser ist durch die Gemeinde nach dem Arbeitsblatt W405 und anhand der geplanten zulässigen Bebauung festzulegen. Weitere Vorgaben sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Weitere Anforderungen / ein erhöhter Löschwasserbedarf können aus einem Brandschutzgutachten hervor gehen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Feuerweggesetz die Gemeinden für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zuständig sind.</p> <p>Die Planstraßen sind so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist.</p> <p>Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine zusätzliche öffentliche Erschließung in diesem Gebiet geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.6	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">per Mail/Post am 01.09.2016</p> <p>Zu den angeführten Änderungen bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Der neuen Ausgleichsmaßnahme für den Flussregenpfeifer auf der Erddeponie „Auf dem Weiler“ kann zugestimmt werden. Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme vorgezogen und entsprechend der Beschreibung im Umweltbericht durchzuführen und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Satzungsbeschluss zu sichern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.7	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 26.08.2016</p>	

	<p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Im oberen Ried“ haben wir bereits im Rahmen der ersten Offenlage mit Schreiben vom 14.12.2015 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Brücke Wir möchten daran erinnern, dass die Brücke über den nördlichen Graben einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.</p> <p>Hochwasserschutz In den „Hinweisen und weitergehenden Empfehlungen“ bitten wir zum Punkt Hochwasserschutz folgendes zu korrigieren: „...hundertjährigen Hochwassers...“ statt „...hundertjährigen Hochwassers...“</p> <p>Grundwasserschutz Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter „C Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen.</p> <p>Der betreffende Punkt unter den Hinweisen wurde angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.8	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 15.08.2016</p> <p>wir beziehen uns auf die Anhörung vom 13. Juli 2016 zur erneuten Beteiligung. Zu dem „Änderungsvermerk“ bestehen keine Einwände.</p> <p>Allerdings bitten wir im B-Plan unter Ziff. 6.1.2 noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass <i>geplante Bepflanzungen (z. B. Baumreihen) im Einzugsbereich der Kreisstraße mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden müssen. Bäume müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zum Fahrbahnrand aufweisen. Es dürfen nur Bäume mit säulenartiger Kronenbildung gepflanzt werden. Bei der Festlegung der Baumart und des Abstandes zur Straße ist darauf zu achten, dass Astwerk nicht in den Sicherheitsraum der Straße wachsen können.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter „C Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen.</p>

<p>1.9</p>	<p>LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar Kreisgruppe des NABU, Schwarzwald-Baar BUND-Kreisgruppe Schwarzwald-Baar-Heuberg Hildegard Körner Gumpstr. 15 78199 Bräunlingen</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 19.08.2016</p> <p>LNV, NABU und BUND nehmen wie folgt gemeinsam Stellung:</p> <p>Erfreulicherweise wurden unsere Vorschläge in der Stellungnahme vom 12.10.15 weitgehend berücksichtigt.</p> <p>Einzig wesentlicher verbliebener Punkt ist die bibersichere Ausführung aller Baumaßnahmen an den Gewässern. Dies bitten wir zu ergänzen.</p> <p>Von den vorgesehenen Änderungen ist für uns vor allem die neue Ausgleichsmaßnahme für den Flussregenpfeifer relevant. Den neuen Standort halten wir grundsätzlich für geeignet. Aktuell ist die Fläche allerdings noch relativ knapp bemessen, insbesondere wenn es wie in diesem Jahr zur Zeit der Ansiedlung zu einem hohen Anlieferungsverkehr kommt. Daher ist auf die Dauer eine größere Fläche bereitzustellen. Die Anwesenheit des Flussregenpfeifers in 2016 zeigt aber die Eignung der Maßnahmenfläche.</p> <p>Die grundsätzliche Änderung der Rekultivierungsplanung in Richtung Flussregenpfeiferhabitat wird ausdrücklich begrüßt, da davon sicher noch weitere Arten profitieren werden. Wir bitten daher darum, diese Absicht - wie in der Artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt, unbedingt weiter zu verfolgen. In diesem Zusammenhang bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung dauerhaft erhalten werden kann, um Füchse, Katzen, Hunde etc. von der Fläche fernzuhalten, die mit für den Rückgang der Bodenbrüter verantwortlich sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Ausnahme der privaten Zufahrt im Norden sind keinerlei Baumaßnahmen im Gewässerrandstreifen oder im Gewässer selbst vorgesehen. Die Zufahrt ist in einem eigenständigen Baugenehmigungsverfahren sowie mit einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung verbunden. Artenschutzrechtliche Belange werden hier berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde jedoch unter „C Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soll bei der Suche einer neuerlichen Fläche berücksichtigt werden. Die Maßnahme wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die derzeitige Fläche befindet sich auf dem Gelände der Erdaushubdeponie Auf dem Weiler. Diese Anlage ist umzäunt. In der Vorgehensweise zur Ausgleichsfläche ist festgehalten, dass bei einer anstehenden Auffüllung der Ausgleichsfläche eine geeignete Ersatzfläche zu finden bzw. zu schaffen ist. Ob hier bestehende Einfriedungen genutzt werden können oder neue geschaffen werden müssen kann erst bei der neuerlichen Suche geprüft werden.</p>
<p>1.10</p>	<p>Umweltbüro</p>	

	<p>Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen Karlstraße 49 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 16.08.2016</p> <p><u>D. Grünordnung</u></p> <p>Im Unterschied zum Umweltbericht (M6, M7) ist im Bebauungsplan die Anrechnung der Bäume entlang der Hüfinger Straße (6.1.2) auf das Pflanzgebot lt. 6.1.1 vorgesehen. Dies sollte vereinheitlicht werden.</p> <p><u>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</u></p> <p>Wenn das Pflanzgebot von 6.1.2 auf das Pflanzgebot lt. 6.1.1 angerechnet werden kann, ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in diesem Punkt anzupassen.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden dem Inhalt des Umweltberichtes angepasst.</p> <p>Siehe Stellungnahme oben.</p>
2.	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	
2.1	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 55 – Naturschutz, Recht Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 22.07.2016</p>	
2.2	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessung- und Flurneuordnungsamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 14.07.2016</p>	
2.3	<p>Amt für öffentliche Ordnung Rathausplatz 2 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Intern am 18.07.2016</p>	

Bauleitplanung der Stadt Donaueschingen
 Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan „Im oberen Ried“, Erneute öffentliche Auslegung

2.4	Wasserwerk Donaueschingen Villinger Straße 27 78166 Donaueschingen <p style="text-align: right;">per Mail am 16.08.2016</p>	
2.5	Stadtbauamt Tiefbau / Abwasserbeseitigung Rathausplatz 1 78166 Donaueschingen <p style="text-align: right;">Intern am 28.07.2016</p>	
2.6	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg Romäusring 4 78050 Villingen-Schwenningen <p style="text-align: right;">per Mail am 02.08.2016</p>	
2.7	Handwerkskammer Konstanz Webersteig 3 78462 Konstanz <p style="text-align: right;">Per Post am 20.07.2016</p>	
2.8	Handelsverband Südbaden e.V. Postfach 473 79004 Freiburg <p style="text-align: right;">per Post am 07.08.2016</p>	
2.9	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Johannesstraße 27 78056 Villingen-Schwenningen <p style="text-align: right;">per Post am 05.08.2016</p> <p>Laut der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind von dem Vorhaben ein regionaler Grünzug sowie im westlichen Bereich des Plangebiets gleichsam schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotop) tangiert. Diese raumordnerischen Zielfestlegungen wurden mit der Regionalplanteilfortschreibung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Donaueschingen
 Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan „Im oberen Ried“, Erneute öffentliche Auslegung

	<p>„Rohstoffsicherung“ teilweise von der Darstellung einer nachrichtlich übernommenen Betriebsfläche für Rohstoffabbau überlagert. Sowohl die Betriebsfläche (Kiesabbau Riedsee), als auch die Biotopbereiche und der Grünzug betreffen in erster Linie den Riedsee und dessen Uferbereiche. Da der Kiesabbau auf Donaueschinger Gemarkung aber mittlerweile aufgegeben wurde und das eigentliche Plangebiet am Rande des Riedsees eine erhebliche vornutzungsbedingte Belastung aufweist und somit dort keine größeren landschaftlich wertvollen Bereiche oder naturnahen Freiflächen (mehr) erkennbar sind, ergeben sich für uns aktuell keine Anhaltspunkte für eine Betroffenheit raumordnerischer Belange. Letztlich wird von uns daher auch keine Verletzung raumordnerischer Ziele gesehen. Von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg werden somit keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben vorgetragen.</p> <p>Unabhängig davon sind für das Plangebiet bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen dargestellt, so dass sich der Bebauungsplan lediglich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.10	<p>Stadt Bad Dürkheim Luisenstraße 9 78073 Bad Dürkheim</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 21.07.2016</p>	
3.	Private	
3.1	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: right;">Vermerk am 18.07.2016</p> <p>Es erfolgte eine Einsichtnahme am 18.07.2016. Es wurden jedoch keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	